

Satzung

zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Schönau im Schwarzwald
(in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.06.1996, 08.09.1997, 08.11.1999, 16.11.2009 und
20.02.2017)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der Verordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung, vom 12.05.1986 (GBl. S. 175) hat der Gemeinderat am 18.09.1995 folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Veranstalter

Die Stadt Schönau im Schwarzwald betreibt die Wochen-, Jahr- und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung. Ihr obliegt die Marktleitung.
Die Marktleitung kann durch Ausrichtervertrag in vollem Umfang auf einen Dritten übertragen werden. Die Marktsatzung ist dann für den jeweiligen Ausrichter, jeweils mit eigener Zuständigkeit und Verantwortung, bindet. Rechten und Pflichten aus der Satzung gelten somit sinngemäß für den Ausrichter.

§ 2 Zeit, Öffnungszeit und Platz der Wochenmärkte

- (3) Die Wochenmärkte sind jeweils am Freitag in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr. Auf- und Abbauzeit ist jeweils höchstens eine Stunde.
- (3) Markttort ist der Rathausplatz der Stadt Schönau. Eine Mitbenutzung der Straßenbereiche soll nicht erfolgen. Nach erfolgtem Aufbau sind Fahrzeuge aus dem Marktbereich zu entfernen.
- (3) Fällt der Markt auf einen Feiertag oder auf den 29. Juni, so wird er einen Tag vorgezogen und am Donnerstag abgehalten. Sollte dieser Donnerstag dann ebenfalls ein Feiertag sein, kann der Markt in Absprache mit den Ausrichtern im Ausnahmefall auf einen anderen Wochentag verlegt werden.

§ 3 Zeit, Öffnungszeit und Platz der Jahrmärkte

- (1) Die Jahrmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten:
 - Der Frühlingsmarkt am 3. Montag nach dem Ostersonntag, der Peter- und Paul-Markt zum Kirchenfest Peter und Paul am 29. Juni und der Herbstmarkt am 2. Montag im Oktober.
 - Die Märkte werden in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr abgehalten. Der Aufbau darf frühestens um 6.00 Uhr beginnen, der Abbau sollte spätestens um 20.00 Uhr abgeschlossen sein.
 - Sollte der Markt aus wichtigem Grund nicht abgehalten werden können, so ist dieser eine Woche vorzulegen. Dieser Beschluss hierüber soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Marktfahrer sich darauf einstellen können.

(3) Ort der Jahrmärkte:

Der Frühlings- und Herbstmarkt wird in Schönau auf der Talstraße von der B317 bis zum Parkhotel Sonne und auf Teilen der Neustadt- und Gentnerstraße abgehalten, der Peter- und Paul-Markt auf der Marktwiese in Schönenbuchen. Sollte der Markttort aus einem wichtigen Grund nicht gehalten werden können, so bestimmt die Stadtverwaltung einen möglichen Ersatzort.

§ 3a

Zeit, Öffnungszeit und Platz des Weihnachtsmarktes

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird alljährlich am 2. Sonntag im Dezember abgehalten.
- (3) Für den Weihnachtsmarkt gilt die Öffnungszeit von 9.00 bis 20.00 Uhr. Eine verkürzte Öffnungszeit ist möglich. Der Aufbau darf am Vortag frühestens um 17.00 Uhr beginnen und der Abbau muss am Markttag um 22.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (3) Markttort ist der Rathausplatz sowie der Schulhof des Gymnasiums. Ferner wird die dazwischen liegende Talstraße in den Markttort mit einbezogen. Dieser Straßenabschnitt von der Friedrichstraße beginnend bis zur Kreuzung mit der Gentner-/Neustadtstraße wird am Markttag für den Durchgangsverkehr gesperrt.

§ 4

Warenangebot

(1) Wochenmärkte

Auf dem Wochenmarkt dürfen in Anlehnung an § 67 der Gewerbeordnung folgende Waren, nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung angeboten werden:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von alkoholischen Getränken. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme lebender Tiere.
 - Rohe Naturerzeugnisse.
 - Holz-, Korb-, Stroh-, Töpferware und Wolle, soweit es sich um typische Erzeugnisse der hiesigen Gegend handelt. Um typische Erzeugnisse der hiesigen Gegend handelt es sich, wenn die Ware in der Region am Hoch- und Oberrhein oder im Schwarzwald auf traditionelle Weise gefertigt wurde und einen regionalen Bezug aufweist.
 - Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über eine amtliche Pilzschau beigefügt ist.
- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 (2) der Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten werden, soweit Verkauf nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nicht verkauft werden.

§ 5

Zulassung

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung der Beschicker erfolgt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Bei der Marktzulassung

lassung sind Attraktivität des Angebotes, die erprobte Eignung sowie der zu Verfügung stehende Platz zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Zulassung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (3) Die Gemeindeverwaltung kann einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher vom Markt ausschließen, wenn dieser gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder wenn der Teilnehmer die Ruhe und Ordnung des Marktes gefährdet.
- (4) Wird eine Zulassung widerrufen, oder ein nicht zugelassener Anbieter baut seinen Marktstand ohne Einverständnis der Verwaltung auf, so kann diese den sofortigen Abbau des Standes verlangen. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung, kann die Marktleitung zu Lasten des Betroffenen die Platzräumung vornehmen lassen.
- (5) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, und -stände zugelassen.
 - Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein.
 - Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Platzoberfläche haben.
 - Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (2) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass jederzeit ein Rettungsweg für die Feuerwehr oder ein Sanitätsfahrzeug (3 m) vorhanden ist.
- (3) Die Standinhaber haben an Ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, bzw .den Firmennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (4) Ungeachtet einer anders lautenden Platzzusage ist der Marktleiter berechtigt, eine Beschränkung, Verschiebung oder sonstigen Veränderung eines einzelnen Platzes festzulegen, falls dies nach seiner Beurteilung erforderlich ist.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer des Marktes haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat dafür zu Sorgen, dass auf dem Marktplatz keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird und dass keine fremden Sachen beschädigt werden.

- (3) Es ist außerdem unzulässig:
- Waren im Umhergehen anzubieten. Dies kann jedoch von der Marktverwaltung im Einzelfall erlaubt werden.
 - Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Ein Fahrzeug, das nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen ist, darf während der Marktzeit nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktverwaltung einem Beschicker erlauben, sein Fahrzeug hinter, oder neben seinem Stand abzustellen. Dies soll nur der Fall sein, wenn der Beschicker sein Fahrzeug als Warenlager benötigt und genügend Platz vorhanden ist.
- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten. Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 8

Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im Winter während des Wochenmarktes von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Außerhalb des Marktplatzes anfallende Abfälle dürfen nicht auf den Markt mitgebracht werden.
- (3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.
- (4) Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach Abs. 1-3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Gemeinde haftet den Teilnehmern am Markt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung des Marktes der durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Beschicker haften der Gemeinde für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter

frei, die diese gegen die Gemeinde als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 10 Marktgebühren

Die Marktgebühren werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über die Erhebung der Gebühren auf dem Markt erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen der §§ 2 u. 3 die Marktöffnungszeiten nicht einhält,
 - Waren anbietet oder verkauft, welche nicht gern. § 4 zu diesen Märkten erlaubt sind,
 - an dem Markt teilnimmt, obwohl er nicht gern. § 5 Abs. 2 bis 4 zum Markt zugelassen ist,
 - seine Verkaufseinrichtung entgegen der Vorschriften § 6 Abs. 1 bis 3 aufstellt, oder wer sich den Anordnungen der Marktleitung gern. § 6 Abs. 4 widersetzt,
 - sich entgegen der Verhaltensregeln gern. § 7 Abs. 1 bis 4 auf dem Markt verhält, oder sich den Anordnungen der Marktleitung gern. § 7 Abs. 5 widersetzt,
 - entgegen der Vorschriften in § 8 Abs. 1 bis 3 seinen Standplatz nicht sauber hält (Abs. 1 und 3), Verpackungsmaterial oder anderen Abfall nicht mitnimmt (Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1.000 DM bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500 DM bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die bisherige Marktsatzung der Stadt Schönau im Schwarzwald vom 24. April 1979 wird durch Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 18.09.1995

gez. Seger,
Bürgermeister